



13/SN-194/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Zl. 101/89

*L. P. P. P.*

|          |                 |
|----------|-----------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF   |
| Z'       | 19 - GE 9 SP    |
| Datum:   | 25. APR. 1989   |
| Verteilt | 27. 4. 89 Krenz |

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956, Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-  
 novelle

GZ.921.000/1-II/A/1/89

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle zum 49. Gehaltsgesetz und erhebt dagegen keinen Einwand. Es erscheint durchaus zielführend, daß alle Dienstnehmer eines einheitlichen Wirtschaftskörpers nach einem einheitlichen Entlohnungsschema entlohnt werden. Begrüßt wird, daß in der Post- und Telegraphenverwaltung eine Gemeinkostenanalyse durchgeführt wurde, die zu einer Straffung der Organisation geführt und finanzielle Einsparungen gebracht hat. Diese Einsparungen werden auf Basis des Jahres 1989 mit rund 90 Millionen Schilling budgetiert und decken sohin die Mehrkosten aus der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes im Ausmaß von jährlich rund 81 Millionen Schilling. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gerne vermerkt, daß somit in der staatlichen Wirtschaftsverwaltung privatwirtschaftliche Grundsätze betreffend den Finanzhaushalt berücksichtigt werden.

Wien, am 13. April 1989  
 DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG